

Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht (Richterstellenverordnung)

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 1 Absatz 4 und 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom ...¹
über das Bundesverwaltungsgericht,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. August 2004²,
beschliesst:*

Art. 1 Stellen

Das Bundesverwaltungsgericht umfasst höchstens 64 Vollzeitstellen.

Art. 2 Änderung bisherigen Rechts

Die Richterverordnung vom 13. Dezember 2002³ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung der Bundesversammlung
über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des
Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts
(Richterverordnung)

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts.

Art. 3 Amtsdauer

Die Amtsdauer richtet sich nach Artikel 9 des Strafgerichtsgesetzes vom 4. Oktober 2002⁴ und nach Artikel 9 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom

¹ SR ...; AS ... (BBI 2001 4202)

² BBI 2004 4787

³ SR 173.711.2

⁴ SR 173.71

Art. 6 Präsidentzulagen

¹ Die Präsidenten oder Präsidentinnen des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts erhalten eine nicht versicherte Präsidentszulage von 30 000 Franken pro Jahr.

² Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts erhalten eine nicht versicherte Präsidentszulage von 20 000 Franken pro Jahr.

³ Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kammern des Bundesstrafgerichts und die Präsidenten oder Präsidentinnen der Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts erhalten eine nicht versicherte Präsidentszulage von 10 000 Franken pro Jahr.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Bundesgesetz vom ...⁵ über das Bundesverwaltungsgericht in Kraft.

⁵ SR ...; AS ... (BBl 2001 4202)